

TE AsylGH Erkenntnis 2011/05/23 E2 314105-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2011

Spruch

E2 314105-1/2008/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. HUBER-HUBER als Vorsitzenden und die Richterin Dr. FAHRNER als Beisitzerin über die Beschwerde der XXXX, StA. Iran, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.07.2007, Zl. 06 10.897-BAG, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und JXXXX gem. § 3 Abs. 1 iVm § 34 AsylG BGBl I. Nr. 100/2005 AsylG, der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

I. VERFAHRENSGANG:

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: BF2) reiste gemeinsam mit ihrem Ehegatten (BF1, ho. GZ E2 314.103) und ihrer minderjährigen Tochter (BF 3, ho. GZ 314.102) am 11.10.2006 über den Flughafen Wien - Schwechat illegal in das Bundesgebiet von Österreich ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Auch ihr Ehegatte stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Für die Tochter wurde von den Eltern als gesetzliche Vertreter ebenso ein solcher Antrag gestellt. Am XXXX ist den BF1 und der BF2 ein Sohn geboren. Für diesen wurde von den Eltern als gesetzliche Vertreter am 18.07.2007 ein Antrag auf denselben Schutz eingebracht. (BF4, ho GZ E2 314.104).

2. Der BF1 und die BF2 wurden am 12.10.2006 von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt. Der BF1 gab dabei an, er habe mit seiner Familie das Herkunftsland verlassen, weil er kein Moslem mehr sein wollte. Die Mullahs würden das Land regieren und in jedem Stadtteil gebe es eine eigene Regierung. Mit den "Basidjis" hätte er Probleme gehabt. Er sei von diesen geschlagen und verletzt worden. Bei der nachfolgenden asylbehördlichen

Einvernahme am 19.10.2006 gab er weiters an, von den "Basidjis" als Landesverräter und Christ beschuldigt worden zu sein. Bei der zweiten asylbehördlichen Vernehmung beantwortete der BF die Frage, ob er im Iran bereits zum christlichen Glauben gewechselt sei, damit dass er zwar mit seiner Ehegattin und seinem Bruder bereits über das Christentum und einen Glaubenswechsel gesprochen habe, er habe aber den christlichen Glauben noch nicht praktiziert.

Die BF2 bestätigte in ihrer Aussage am 10.05.2007, dass sie bereits im Iran vom Vorhaben ihres Ehegatten (zum christlichen Glauben zu wechseln) gewusst und mit ihm darüber gesprochen habe. Ansonsten seien sie und ihre Tochter aber nur wegen der Schwierigkeiten ihres Ehegatten ausgewandert bzw. weil sie mit ihm das Familienleben fortsetzen wollten.

3. Mit Bescheid vom 26.07.2007, Zl. 06 10.897, wies das Bundesasylamt den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF ab und erkannte des Status eines Asylberechtigten nicht zu (Spruchteil I.); weiters wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG nicht zuerkannt (Spruchteil II.) und der BF gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen (Spruchteil III). Das Bundesasylamt erachtete das Fluchtvorbringen als nicht glaubwürdig und erkannte weder Abschiebungshindernisse gemäß § 8 AsylG noch Gründe, die gegen die Ausweisung gemäß § 10 AsylG sprechen.

4. Dagegen wurde rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr: Beschwerde) eingebracht.

5. Mit Eingabe vom 21.11.2008 (OZ 2) wurden Kopien der Taufscheine bezogen auf den BF1 und die BF 2 eingebracht. Demnach seien beide am 23.03.2008 in der Iranischen Christengemeinschaft in L. getauft worden. Die Taufscheine sind vom Pastor F. B. und dem "iranischen Leiter" gezeichnet.

6. Mit gleicher Eingabe vom 21.11.2008 (OZ 2) wurde von Dr. K., SPRAKUIN Integrationsverein, eine vom BF1 gezeichnete Zustellvollmacht vorgelegt.

7. Mit weiteren Eingaben vom 22.04.2010 (einliegend im Akt des Ehegatten E2 314.103, OZ 4) und vom 05.03.2011 (OZ 3 und OZ 4) wurden zum einen eine Bestätigung des evangelischen Pfarramtes A.B. in N. vorgelegt, dass die BF2 mit 04.04.2010 durch die dortige Pfarrerin als Mitglied der evangelischen Kirche in Österreich aufgenommen wurde. Zum anderen wurde in der Eingabe vom 05.03.2011 von der Pfarrerin schriftlich ausgeführt, dass sie den BF und seine Familie im September 2010 (berichtigt mit E-Mail vom 11.03.2011 auf September 2009) kennengelernt habe, als die damals 6-jährige Tochter von der Mutter zum evangelischen Religionsunterricht angemeldet wurde. Der Familie wurde weiters große Integrationsbereitschaft attestiert und bestätigt, dass sie auch ihre beiden Kinder taufen ließen und sich mit Ernsthaftigkeit und aktiv für den christlichen Glauben interessieren. Weiters würden sie regelmäßig die Sonntagsgottesdienste besuchen und sich in vielfältiger Weise an den Gemeindeaktivitäten beteiligen. Die Kinder seien in der Gemeinde total integriert. Die Mutter spreche mittlerweile sehr gut Deutsch und mit dem Vater könne man sich ebenfalls bereits leidlich in Deutsch unterhalten. Er sei weiterhin engagiert beim Erlernen der deutschen Sprache. Bei den Taufpaten der Kinder handle es sich um ein pensioniertes katholisches Ehepaar, von denen die Familie (Kinder) schon lange gefördert werden und die ihnen in allen gesellschaftlichen Belangen helfen würden. Sie seien auch im örtlichen Vereinsleben schon länger aktiv.

II. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt,

Taufscheine, Schreiben der evangelischen Pfarre S. vom 14.04.2010 und 05.03.2011

Aktuelles Berichtsmaterial, zum Herkunftssatt Iran, betreffend die Konversion.

2. Festgestellt wird nachstehender Sachverhalt:

Die Identität der Beschwerdeführer steht fest.

Der BF2 ist in Österreich vom islamischen zum christlichen Glauben konvertiert. Sie ist die Ehegattin des BF1, dem mit Erkenntnis vom heutigen Tag gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Die BF leben an der gleichen Adresse und führen mit ihren beiden Kindern ein Familienleben.

Der BF1 hat sich mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit bereits in seinem Herkunftsstaat mit dem christlichen Glauben beschäftigt und sich in Österreich verstärkt und endgültig dem christlichen Glauben zugewendet. Er besucht in Österreich regelmäßig die evangelische Kirche in S. Letzteres trifft auch auf die BF 2 zu.

Festgestellt wird, dass die BF aus innerer Überzeugung die Konversion vollzogen haben. Der Glaubenswechsel ist als ernsthaft einzustufen. Der evangelischen Kirche ist der Missionsgedanke immanent.

Ergänzend zu den Feststellungen im Bescheid des Bundesasylamtes werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Konversion:

Die Gefährdung durch eine Konversion im Iran oder im Ausland, vom

Islam zum Christentum, hängt von mehreren Faktoren ab: - religiöse Aktivitäten im Iran und / oder im Ausland (leitende Funktion, Missionierungstätigkeit unter Moslems) - Geheimhaltung der Konversion vor den iranischen Behörden und dem sozialen Umfeld,- Einstellung der Familienangehörigen (Denunziierungsgefahr oder Akzeptanz) - Zugehörigkeit zu einer missionierenden Kirche, Verdacht der oppositionellen Betätigung. Besonders wichtig ist die Geheimhaltung der Konversion vor den Behörden, damit auch die Vermeidung jeder Handlung, welche zu einer Denunzierung führen könnte.

Die Abwendung vom Islam ist nach dem islamischen Gesetz verboten, sofern die Rekonvertierung zum Islam verweigert wird, kann die Todesstrafe verhängt werden, wie der frühere Ayatollah Khomeini in einer Fatwah festgehalten hat. Es gibt jedoch keine spezifische Regelung im iranischen Strafgesetzbuch. Allerdings ist Apostasie im iranischen Pressegesetz als strafbare Handlung erwähnt (Artikel 26). Konvertiten sind der Gefahr von Inhaftierung und behördlichen Übergriffen ausgesetzt. Zwar sieht die Scharia für den Glaubenswechsel, den sogenannten Abfall vom Islam, die Todesstrafe vor; allerdings ist der damit gemeinte Glaubenswechsel nicht eine religiöse Gewissensentscheidung, sondern gleichbedeutend mit politischem Hochverrat.

Ein Konvertit welcher im Ausland zum Christentum übergetreten ist, kann nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückreisen, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich der Konversion erhalten. Gemäß der Angaben vom Experten ist nicht auszuschließen, dass die Behörden davon ausgehen, der Übertritt sei nicht aus religiösen Gründen erfolgt, sondern viel mehr aus politischen, was wiederum Verfolgungen durch die Sicherheitskräfte nach sich

ziehen kann. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden, aber auch beispielsweise unbemerkt von Familienangehörigen, Nachbarn, Bekannten, etc.- ausüben, droht ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie gelten und präsentieren sich offiziell weiter als Muslime. Nach Angaben der christlichen Kirchen im Iran bestehen etwa hundert christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnehmen. Sollten sie sich in der Öffentlichkeit allerdings auffällig verhalten oder missionieren, müssen sie mit einschneidenden Maßnahmen der Regierung rechnen.

AA - Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand Oktober 2009, Berlin, den 19. November 2009

[...] Zum Christentum konvertierte Muslime, vor allem auf dem Land, können jedoch staatlichen Benachteiligungen ausgesetzt sein; auch nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Personen werden wirtschaftlich, etwa bei der Arbeitssuche, oder gesellschaftlich bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt.

Repressionen betreffen missionierende Christen, unabhängig davon, ob diese zuvor konvertiert sind. Nach Erkenntnis der Botschaft findet

Missionierungsarbeit durch Angehörige evangelikaler Freikirchen (z.B. die "Assembly of God") statt. Staatliche Maßnahmen (v.a. Verhaftungen, Einschüchterung) richteten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen.

Im Juli 2008 wurden in der Stadt Malakshahr 16 und im April 2008 in der Stadt Shiraz 10 Konvertiten verhaftet. Im Februar 2009 wurde eine der beiden größten Kirchen in Teheran, die "Shahrara's Assyria's Church", auf Anordnung des Revolutionsgerichtes Teheran geschlossen.

Im März 2009 wurden zwei Christinnen, Marzieh Amirizadeh Esmaeilabad (30), und Maryam Rustampoor (27) verhaftet und nach einigen Verhören ins Evin Gefängnis gebracht. [...]

Ein Artikel der "Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte" geht auf zwei iranische Christinnen ein, die im oben zitierten

Absatz des AA-Berichtes ebenfalls erwähnt werden:

IGFM - Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: Iran spricht angeklagte Christinnen frei, 26.05.2010, <http://www.igfm.de/Detailansicht.384+M5f2976a810c.0.html>, Zugriff 22.07.2010

[...] Zwei iranische Christinnen, die fast neun Monate wegen ihres Glaubens in Haft waren, sind am 22. Mai von allen Anklagepunkten freigesprochen worden. Sie haben inzwischen das Land mit unbekanntem Ziel verlassen. Der 28-jährigen Maryam Rostampour und der 31-jährigen Marzieh Amirizadeh Esmaeilabad waren "Abfall vom Islam", staatsfeindliche Aktivitäten und die Teilnahme an illegalen Versammlungen vorgeworfen worden. Damit sind in der Islamischen Republik christliche Untergrundgemeinden gemeint. Die beiden Frauen saßen im berüchtigten Teheraner Evin-Gefängnis in Haft. Am 18. November 2009 waren sie unter Auflagen freigelassen worden. [...]

Beide Frauen litten unter fieberhaften Infektionen und anderen Erkrankungen. Sie mussten sich eine Gefängniszelle mit 27 weiblichen Gefangenen teilen. Im August waren sie bei einem Verhör gedrängt worden, ihrem Glauben abzuschwören. Sie antworteten: "Wir lieben

Jesus. ... Wir werden unseren Glauben nicht verleugnen." [...]

US DOS - U.S. Department of State: 2009 Human Rights Report: Iran, 11.03.2010

Die Rhetorik und das Vorgehen des iranischen Staates schuf eine bedrohliche Atmosphäre für nahezu alle nicht schiitischen religiösen Gruppierungen (betroffen hievon waren unter anderem auch evangelikale Christen).

[...] Government rhetoric and actions created a threatening atmosphere for nearly all non-Shia religious groups, most notably for Baha'is, as well as for Sunni Muslims, evangelical Christians, and members of the Jewish community. [...]

US DOS - U.S. Department of State: Iran: International Religious Freedom Report 2009, 26.10.2009

Am 10. März 2009 hat ein Gericht in Shiraz drei zum Christentum konvertierte Männer zu achtmonatigen Gefängnisstrafen mit 5 Jahre Bewährung verurteilt. Das Gericht hat die Männer gewarnt, ihre christlichen Aktivitäten einzustellen oder sie riskieren, dass sie als vom Glauben Abtrünnige verhandelt werden.

[...] On March 10, 2009, a Shiraz court sentenced three Christian converts--Seyed Allaedin Hussein, Homayoon Shokouhi, and Seyed Amir Hussein Bob-Annari--to 8-month prison terms with 5 years' probation. The judge warned the men to discontinue their Christian activities or risk being tried as apostates. [...]

AI - Amnesty International: Amnesty International Report 2010 zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Berichtszeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009, 28.05.2010

[...] Menschen, die vom Islam zu anderen Religionen konvertierten, liefen Gefahr, strafrechtlich wegen "Apostasie" (Abfall vom Glauben) verfolgt zu werden, was im Iran mit der Todesstrafe geahndet werden kann. [...]

Welt Online: So werden Christen im Iran verfolgt, 09.07.2010, <http://www.welt.de/debatte/kolumnen/Iran-aktuell/article8386042/So-werden-Christen-im-Iran-verfolgt.html>, Zugriff 22.07.2010

[...] Es gibt Iraner, die keine Muslime mehr sein wollen. Manche von ihnen werden Christen. Wenn sie diesen Schritt wagen und sich vom Islam abkehren, können sie laut dem im Iran geltenden islamischen Gesetz hingerichtet werden. Die Gesetzesvorlage zu diesem islamischen Gesetz wurde noch nicht endgültig verabschiedet, aber willkürlich spähen die iranischen "Sicherheitskräfte" die Christen auf und verhaften sie.

Als sich am 18. Juni 2010 einige Christen in einer privaten Hauskirche trafen, um gemeinsam die Bibel zu lesen und zu beten, schlugen die iranischen Geheimdienstler [...] zu. Fünf jüngst zum Christentum konvertierte Iraner wurden verhaftet. Seit diesem Tag durften sie nur einmal mit ihren Verwandten sprechen, um ihnen Bescheid zu sagen, dass sie sich nicht an das Gefängnispersonal wenden sollten, um Besuchsgenehmigung zu bekommen. Sie befinden sich gegenwärtig in der berüchtigten Abteilung 209 des Teheraner Evin-Gefängnis.

In einem Interview mit Rahana, das am 30. Juni 2010 geführt wurde, berichtete eine der Angehörigen der verhafteten Christen über die Form der Verhaftung der fünf Personen [...]. Rund dreißig Beamte des iranischen Geheimdienstes seien gewaltsam in das Haus von Herrn Behruz Sadegh Khandschani eingedrungen. Sie haben fünf Christen mit den Namen, Afschin Wafadaran, Mehdi Karbalai Ali, Omid Klidernedschad, Alireza Seyyedi und Frau Fateme Turkkadschwari verhaftet. Als Ursache für die Verhaftung führten die Beamten folgende Gründe auf: "Apostasie (Abfall vom Islam), Verletzung der nationalen Sicherheit und Beleidigung der Heiligtümer des Islam."

Auch der Pfarrer der Hauskirche, Behruz Sadegh Khandschani, in dessen Haus die Gebetsstunde durchgeführt wurde, ist inzwischen verhaftet worden. Er war schon des Öfteren im Gefängnis. Allein zwischen März 2010 bis heute war der Pfarrer mehr als zwei Monate in Haft. Vor drei Jahren musste er, wegen der Ausübung seines Berufes als Hauskirchenpfarrer ebenfalls ins Gefängnis.

Ein anderer Pfarrer namens Jussef Nadardschani ist offenbar seit über acht Monaten im Nordiran in Rascht in Haft. Seine Frau wurde Mitte Juni ebenfalls verhaftet, berichtet Rahana. Die Farsi Christian News Network (FCNN) berichtete am 24. Juni 2010, dass Ali Golchin, der vor einigen Jahren zum Christentum übergetreten sei, ebenfalls verhaftet worden [...] ist. Ali Golchin sei nun seit über 40 Tagen im Gefängnis. Inzwischen werde auch seine Frau bedroht, eingesperrt zu werden.

Wie FCNN berichtete, werfen staatliche iranische Behörden den neuen Christen vor, "Freunde des Teufel" zu sein. Solche abstrusen Vorwürfe sind gängige Beispiele. So wurde in einem Fall behauptet, dass ein Mann mehrere Frauen im See von Anzali getauft habe. In diesem Fall wird deutlich, dass sexistische Vorstellungen von nackten Frauen, die von einem Mann getauft werden, die angebliche sittliche Begründung der Verhaftungen von iranischen Christen [...] liefert. Die neuen Christen im Iran lassen sich aber heute nicht im See taufen. [...]

IGFM - Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: Iran: Lage der Christen im Iran spitzt sich zu, 05.03.2010, <http://www.igfm.de/Detailansicht.384+M51860b19731.0.html>, Zugriff 22.07.2010

[...] Pastor Hamid Shafiee und seine Ehefrau Reyhaneh Aghajari sind am 28. Februar in Isfahan vom iranischen Geheimdienst festgenommen worden. Eine Auskunft darüber, warum und wo das Ehepaar gefangen gehalten wird, verweigern die Behörden.

Pastor Hamid Shafiee und seine Frau Reyhaneh Aghajari sind vor etwa 15 Jahren vom Islam zum Christentum übergetreten und bereits mehrfach von den Behörden schikaniert worden. Nach Angaben der IGFM können nach dem in der Islamischen Republik Iran geltenden Recht Männer, die vom Islam abfallen, hingerichtet werden. Frauen droht zwar im Iran dafür nicht die Todesstrafe, sie können aber zu lebenslanger Haft verurteilt und täglich zu den fünf islamischen Gebetszeiten ausgepeitscht werden.

Pastor Shafiee leitete eine örtliche Hausgemeinde ehemaliger Muslime. Bei der Durchsuchung seines Hauses beschlagnahmten die Geheimdienstbeamten Bücher, Mobiltelefone, CDs, mehrere Bibeln in Farsi aber auch anderes persönliches Eigentum des Ehepaares, wie gerahmte Wandbilder. Die Ehefrau des Pastors wurde bei der Verhaftung von den Beamten misshandelt und verprügelt. [...]

Bereits am 2. Februar war in Isfahan der Pastor der Assyrisch-Evangelischen Gemeinde Kermanshah, Wilson Issavi, verhaftet worden und galt danach tagelang als "verschwunden". Die Ehefrau Issavis, Madeleine Nazanin, berichtete jetzt, dass ihr Mann in der Haft gefoltert wurde und sich in einem beklagenswerten Zustand befände. Nach Angaben

eines Beamten wird Pastor Issavi in Isfahan gefangen gehalten. Ihm wird vorgeworfen, Muslime bekehrt und getauft zu haben. Ihn erwarten "Prozess und Hinrichtung", so der Beamte. [...]

Von den rund 70 Millionen Einwohnern des Iran gehören heute noch ca. 100-250.000 den traditionellen christlichen Minderheiten an. Nach Angaben der IGFM ist die Zahl ehemaliger Muslime, die vom Islam zu Christentum übergetreten sind und einzeln oder in Untergrundgemeinden im Iran leben, unbekannt. Sie wird aber ebenfalls auf mehrere Tausend geschätzt.

Seit der islamischen Revolution im Jahr 1979 bis heute wurden und werden zum Christentum übergetretene ehemalige Muslime ohne Angabe von Gründen verhaftet, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert. Viele Apostaten wurden und werden von Angehörigen staatlicher Organisationen, wie den Basij und den "Wächtern der Islamischen Revolution" (Pasdaran) eingeschüchert, angegriffen und misshandelt, mehrere gelten nach Verhaftung als "verschwunden", so die IGFM. [...]

In der Islamischen Republik Iran werden neben dem Islam nur Christen, Juden und Zoroastrier als Religionsgemeinschaften offiziell anerkannt, wenn auch mit stark eingeschränkten Rechten in verschiedenen Rechtsbereichen. Dazu gehört eine Reihe von Einschränkungen bei der Religionsausübung. Auch wurden in den vergangenen Jahren mehrere Kirchen geschlossen oder in der Ausübung der Gottesdienste stark eingeschränkt.

Alle anderen Religionen, auch die übrigen Weltreligionen, sowie Religionslosigkeit sind de facto verboten. Besonders stark verfolgt wird die rund 150-300.000 Mitglieder zählende größte nichtmuslimische Minderheit des Iran, die Baha'i, die praktisch rechtlos sind. Selbst die islamische Minderheit der Sunniten darf in Teheran keine Moschee eröffnen. [...]

Kleinezeitung.at - Online-Ausgabe der Tageszeitung "Kleine Zeitung":

Zahlreiche evangelikale Christen im Iran verhaftet, 18.08.2009,
<http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/iran/2104211/zahlreiche-evangelikale-christen-iran-verhaftet.story>,
Zugriff 22.07.2009

[...] Im Iran wurden nach einem Bericht der kalifornischen Nachrichtenagentur "Compass" in den letzten Wochen zahlreiche evangelikale Christen verhaftet. Bei den meisten dieser Christen handelte es sich um Konvertiten, die den Islam verlassen haben, was ihre Situation noch schwieriger macht, wie Kathpress meldet.

Insgesamt wurden mehr als 30 Christen verhaftet, die meisten wurden nach langdauernden Verhören wieder freigelassen, sieben sind aber weiterhin in Haft. Die erste Verhaftungswelle erfolgte am 31. Juli in dem kleinen Ort Amameh, 25 Kilometer nördlich von Teheran. 24 evangelikale Christen - alle Konvertiten - hatten sich dort zum Bibelstudium versammelt. Am Nachmittag stürmten Polizisten unter dem Kommando von "Vevak" (geheime Staatspolizei)-Agenten die Villa. Alle Anwesenden wurden festgenommen und in nicht als Polizeifahrzeugen kenntlichen Autos zu ihren Wohnungen gebracht, wo die Polizisten wieder auf Anweisung der "Vevak"-Leute Pässe, Personaldokumente, Bücher, CDs, Computer und Handys beschlagnahmten.

Auch in Resht, einer wichtigen Stadt am Kaspischen Meer, wurden Ende Juli acht evangelikale Christen festgenommen. Sieben wurden wieder freigelassen, einer ist nach wie vor in Haft.

"Compass" berichtete zugleich über den Fall zweier junger christlicher Frauen (der 27-jährigen Mariam Rostampur und der 30-jährigen Marzieh Amirizadeh Ismailabad), die seit 5. März im berühmten Evin-Gefängnis in Teheran

festgehalten werden. Die beiden jungen Frauen wurden am 9. August einem Richter vorgeführt, der sie aufforderte, ihren christlichen Glauben zu verleugnen und zum Islam "zurückzukehren". Als sich die beiden weigerten, wurden sie in ihre Zellen zurückgeschickt, "um besser nachdenken zu können". [...]

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Person der Beschwerdeführer beruhen auf den von ihnen vorgelegten Dokumenten und der Einvernahme des BF 1 und der BF 2 vor dem Bundesasylamt. Entgegen der Einschätzung des Bundesasylamtes ist nach der Aktenlage von einer ernstlichen Hinwendung zum Christentum beim BF 1 und der BF 2 auszugehen. Dies ergibt sich nunmehr eindeutig auch aus den Taufscheinen und den schriftlich abgegebenen Erklärungen der Pfarrerin. Diese werden insoweit als unbedenklich eingestuft.

Abweichend vom Bundesasylamt kommt der erkennende Senat nicht zur Ansicht, dass die BF nur aus asyltaktischen Gründen zum Christentum konvertiert sind. Gegen eine solche Annahme spricht bereits der vom Bundesasylamt als glaubwürdig erachtete Umstand, dass sich der BF1 bereits in seinem Herkunftsstaat im Jahr 2006, somit vor seiner Ausreise mit dem Christentum beschäftigt und den Entschluss gefasst hat, zum Christentum überzutreten.

Auch der Umstand, dass die BF in Österreich regelmäßig Gottesdienste besuchen, was die Pfarrerin der evangelischen Pfarre S. mit Schreiben vom 14.04.2010 und vom 05.03.2011 bestätigte, spricht für eine innere Zuwendung zum christlichen Glauben. Nach Ansicht des erkennenden Senates kann davon ausgegangen werden, dass die BF2 - würde sie eine Konversion tatsächlich bloß aus asyltaktischen Gründen behaupten - von der Pfarrerin der besagten Pfarre, der aufgrund des regelmäßigen Kontaktes mit den BF am ehesten ein Urteil über die Beweggründe der BF zur Hinwendung zum christlichen Glauben abgeben kann, nicht in die evangelische Kirche A.B. Österreich aufgenommen und keine Taufe ihrer Kinder durchgeführt worden wäre (s. Bestätigung der Pfarre S. vom 14.04.2010).

In Anbetracht dieser Umstände kann nach Ansicht des erkennenden Senates nicht davon gesprochen werden, dass die Konversion der BF zum Christentum nur zum Schein erfolgt wäre, um eine Asylgewährung zu bewirken, vielmehr ist davon auszugehen, dass die BF tatsächlich aus innerer Überzeugung und ernstlich ihren Glauben gewechselt haben.

Die ergänzenden Feststellungen zum Herkunftsstaat beruhen auf den zitierten Quellen, welche auch vom Bundesasylamt als ständige Berichtsquellen herangezogen werden.

4. Rechtlich folgt:

4.1. Mit 01.01.2006 ist das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 135/2009) und ist auf die ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf internationalen Schutz, sohin auch auf den vorliegenden, anzuwenden.

Gemäß § 61 AsylG 2005 idG entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Gemäß § 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr.51 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die erkennende Behörde, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

4.2. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von vor dem 01. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

4.3. Stellt gemäß § 34 Abs. 1 AsylG ein Familienangehöriger (§ 2 Z 22) von einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist; einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder einem Asylwerber einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist (§ 34 Abs. 2 AsylG). Gemäß § 34 Abs. 3 AsylG hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, es sei denn, dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Die Behörde hat Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid (§ 34 Abs. 4 AsylG).

Gemäß § 2 Z 22 AsylG ist im Sinne dieses Bundesgesetzes Familienangehöriger: wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

4.4. Die gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall - unabhängig von der in Österreich vorgenommenen Konversion vom islamischen zum christlichen Glauben - jedenfalls erfüllt. Dem Ehegatten der Beschwerdeführerin wurde, wie oben festgestellt, gem. § 3 Abs. 1 der Status der Asylberechtigten zuerkannt und gem. § 3 Abs. 5 festgestellt, dass ihm damit Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat möglich ist.

4.5. Da sich im Verfahren keine Hinweise auf die in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe ergeben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

4.6. Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67 d AVG. Da im gegenständlichen Fall der Sachverhalt aus der Aktenlage als geklärt anzusehen war, ergab sich keine Notwendigkeit einer neuerlichen Erörterung.

Schlagworte

Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at